

Newsletter

Inhalt

Baden-Württemberg verabschiedet Freiflächenöffnungsverordnung	2
Referentenentwurf zum Gesetz zur Förderung von Mieterstrom	2
Fracking-Novelle in Kraft getreten	3
Vorsicht: Grenzpreistestat!	3
Ihre Ansprechpartner	6
Bestellung und Abbestellung	6

Baden-Württemberg verabschiedet Freiflächenöffnungsverordnung

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat am 7. März 2017 die Freiflächenöffnungsverordnung verabschiedet. Damit werden die Ausschreibungen für Photovoltaikanlagen nach dem EEG 2017 für Anlagen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten geöffnet.

Die Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im EEG 2017 beinhaltet – wie bereits das frühere Recht – vor allem bereits versiegelte Flächen, Konversionsflächen und einen 110 Meter breiten Streifen entlang von Autobahnen oder Bahnlinien. Außerdem wurde die Flächenkulisse um Grundstücke erweitert, die von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet werden.

Zusätzlich werden die Länder ermächtigt, auch Grundstücke in die Flächenkulisse einzubeziehen, die als Ackerland oder Grünland genutzt werden und in einem benachteiligten Gebiet liegen. Davon hat das Land Baden-Württemberg nun Gebrauch gemacht.

Die Errichtung von Anlagen auf Ackerland oder Grünland ist deswegen besonders attraktiv, weil die Errichtungskosten niedriger sind als zum Beispiel auf Konversionsflächen und damit ein Wettbewerbsvorteil in den Ausschreibungen bestehen kann.

Das bayerische Wirtschaftsministerium hat bereits angekündigt, dass auch Bayern von der Öffnungsklausel im EEG Gebrauch machen wird.

Micha Klewar, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht,
Tel.: +49 89 5790-6294; E-Mail: micha.klewar@de.pwc.com

Referentenentwurf zum Gesetz zur Förderung von Mieterstrom

Am 17. Februar 2017 hat das BMWi ein „Eckpunktepapier Mieterstrom“ veröffentlicht. Nun wurde am 16. März der Referentenentwurf zum Mieterstromgesetz in Umlauf gegeben und am 20. März die Verbändeanhörung eingeleitet. Das Gesetz soll bis Ende April verabschiedet werden und zum 01. Januar 2018 in Kraft treten.

Mieterstrom-Modelle werden künftig einen Eckpfeiler zur Dezentralisierung der Energiewirtschaft darstellen. Dies hat auch der Gesetzgeber erkannt.

Der Entwurf des „Gesetzes zur Förderung von Mieterstrom“, kurz „Mieterstromgesetz“, sieht eine direkte Förderung im Wege einer Vergütung für die in Photovoltaik-Anlagen erzeugten und direkt an die Mieter gelieferten Strommengen vor. Die Vergütungssätze betragen zwischen 2,75 ct/kWh und 3,81 ct/kWh und sind nach Anlagengröße gestaffelt. Gefördert werden ausschließlich Photovoltaik-Anlagen in der Größe bis zu 100 kWel.

Des Weiteren ist vorgesehen, dass Mieterstromverträge eine maximale Laufzeit von einem Jahr (plus Verlängerungsoption um ein Jahr) haben dürfen. Werden Mieterstromverträge Bestandteil von Wohnraummietverträgen, ist lediglich eine Laufzeit von 6 Monaten zulässig. Eine Kündigung des Mietvertrags greift dann auch auf den Mieterstromvertrag durch.

Auch wurde festgelegt, dass der Jahresendpreis für den Stromverbrauch den jeweils geltenden Grundversorgungstarif nicht übersteigen darf. Die steuerliche Privilegierung von Wohnungswirtschaftsunternehmen wurde gestrichen.

Fazit: Mieterstrom-Modelle werden wirtschaftlich attraktiver. Die Umsetzung von Mieterstrom-Modellen wird für viele Vermieter zu komplex und aufwendig sein. Mit dem Mieterstromgesetz ist ein neuer Ansatz für Energieversorgungsunternehmen, Contractoren sowie die Wohnungswirtschaft geschaffen worden, dieses Geschäftsfeld weiter auszubauen.

Maximilian Töllner, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2383

E-Mail: maximilian.toellner@de.pwc.com

Fracking-Novelle in Kraft getreten

Am 11. Februar 2017 ist nach jahrelangem Gesetzgebungsverfahren ein Regelungspaket in Kraft getreten, das mehr Rechtsicherheit im Umgang mit der „Fracking“-Technik gewährleisten soll. Auswirkungen können sich daraus aber auch für die Umsetzung von Geothermie-Projekten ergeben.

Um für Unternehmen und Genehmigungsbehörden, aber auch für betroffene Kommunen und Bürger mehr Rechtssicherheit bei der Anwendung der „Fracking“-Technik zu erzielen, hatte die Bundesregierung bereits 2015 ein Regelungspaket auf den Weg gebracht. Am 11. Februar 2017 ist dieses nunmehr in Kraft getreten. Die Gesetzesänderungen in den Bereichen des Wasser-, Naturschutz-, Berg- und Umweltrechts bewirken im Ergebnis, dass kommerzielle Projekte des sog. unkonventionellen Frackings (in Schiefer-, Ton-, Mergel- und Kohleflöz-Gestein) bis auf weiteres unzulässig sind. Das sog. konventionelle Fracking (in Sandgestein) bleibt zwar grundsätzlich zulässig, wird jedoch weitreichenden Einschränkungen unterworfen. Insbesondere aus Sicht von Kommunen und kommunalen Energieunternehmen ist zu berücksichtigen, dass die Novelle nicht nur die Förderung von fossilen Energieträgern betrifft, sondern auch eine erneuerbare Energiequelle – die Tiefen-Geothermie (Erdwärme), der weiterhin ein erhebliches Potenzial für die Energieversorgung auf kommunaler Ebene zugeschrieben wird. Je nach den individuellen Gegebenheiten kann es nämlich auch bei Geothermie-Projekten erforderlich sein, Gestein unter hydraulischem Druck aufzubrechen. Dies betrifft nicht das in der Öffentlichkeit besonders diskutierte unkonventionelle Fracking, sondern die in Deutschland bereits seit vielen Jahren praktizierte konventionelle Fracking-Technik, für die im Bereich der Geothermie mitunter alternativ auch der Begriff der „hydraulischen Stimulation“ verwendet wird. In solchen und in anderen Konstellationen sind künftig Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) vorgeschrieben – mit der Folge, dass die bergrechtlichen Genehmigungsverfahren für derartige Projekte an Dauer und Komplexität deutlich zunehmen können.

Dr. Alexander Rehs, Rechtsanwalt, Tel.: +49 69 9585-3830

E-Mail: alexander.rehs@de.pwc.com

Vorsicht: Grenzpreistestat!

Nur ordnungsgemäße Grenzpreistestate berechtigen zur Rückforderung der Konzessionsabgabe

Aufgrund der in zahlreichen - inzwischen durch **Festlegung der Bundesnetzagentur** und der fortgeschriebenen **Kooperationsvereinbarung Gas** überholten - Lieferantenrahmen- und Netznutzungsverträgen festgelegten Frist von 15 Monaten zur Vorlage von Bescheinigungen zur Erlangung der Befreiung von der Konzessionsabgabe nach § 2 Abs. 4, 5 und 6 Konzessionsabgabenverordnung gehen derzeit eine Vielzahl derartiger Bescheinigungen/Prüfungsvermerke bei den Netzbetreibern ein. Durch diese Testate bezwecken Netznutzer, das Vorliegen der Voraussetzungen für die vorgenannte Befreiung gegenüber dem Netzbetreiber nachzuweisen.

Die Nachweiskraft dieser Testate ist - sowohl was die Anforderungen an ihre Form als auch ihren Inhalt angeht - nicht unumstritten. Dies betrifft insbesondere Nachweise für die Unterschreitung des Grenzpreises Gas, der anders als der für Strom nicht einfach aus der **Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes** übernommen werden kann. In den vergangenen Jahren wurden entsprechende Grenzpreisbescheinigungen Gas bundesweit von Gerichten zurückgewiesen, die die Nachweispflicht aus verschiedenen Gründen für nicht erfüllt ansahen. Das **OLG Naumburg führt dazu in seiner Entscheidung vom 26.02.2016 (2 U 98/14 (HS))** aus, dass der Grenzpreis Gas für jeden Lieferanten konzessionsgebietsscharf zu ermitteln sei. Das Urteil ist inzwischen rechtskräftig.

Für die Prüfung des Grenzpreisvergleichs Strom ist Abhilfe in Sicht: Derzeit wird vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) ein erster Prüfungshinweis zu den Besonderheiten der Prüfung des Grenzpreisvergleichs Strom (IDW PH 9.970.60) erarbeitet, der nach Abstimmung mit dem BDEW und VKU noch in diesem Halbjahr veröffentlicht werden soll.

Vor diesem Hintergrund sollten insbesondere Grenzpreistestate für die Gasversorgung durch den Netzbetreiber auf Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung überprüft werden, da er sich bei Akzeptanz angreifbarer Testate möglicherweise Nachforderungen der jeweils konzessionsgebenden Gemeinde ausgesetzt sieht, die hieran nicht gebunden ist.

Björn Jacob, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 - 7259

E-Mail: bjoern.jacob@de.pwc.com

BGH erteilt doppelter Reduzierung von Netzentgelten eine Absage

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat festgestellt, dass ein auf der Grundlage von § 19 Abs. 3 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) ermitteltes Entgelt für singular genutzte Betriebsmittel einer weiteren Reduzierung gem. § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV nicht zugänglich ist.

Im Kern ging es in der Entscheidung um die Frage, ob mehrere Privilegierungsmöglichkeiten zur Erlangung individueller Netzentgelte kumuliert geltend gemacht werden können.

Der Entscheidung lag folgende Anschlussituation zur Grunde: Die Betriebsstätte des Unternehmens ist über singular genutzte Betriebsmittel an das Mittelspannungsnetz angeschlossen. Das Unternehmen hatte zudem zunächst die vollständige Befreiung von Netzentgelten ab dem 1. Januar 2012 gem. § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV begehrt. Nach Änderung der Vorschrift zum 22. August 2013 hatte das Unternehmen eine Reduzierung der Netz-

entgelte um 80 % beantragt. Die Bundesnetzagentur hatte die Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts genehmigt, jedoch – wie üblich - festgestellt, dass dies nicht für die Entgelte der singulär genutzten Betriebsmittel gelte. Das Unternehmen wandte sich gegen die Feststellung der Bundesnetzagentur und verlangte die Feststellung, dass auch diese Entgelte erfasst sein sollten.

Der BGH wies eine kumulative Anwendung der §§ 19 Abs. 3 und 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV und damit eine doppelte Reduzierung des Netzentgelts für singulär genutzte Betriebsmittel mit dem Argument zurück, dass dies nicht dem Sinn und Zweck der Gewährung individueller Netzentgelte entspräche. Beide Sondertatbestände „belohnen“ den Netzbetreiber für unterschiedliche Verhaltensweisen/Anschlussituationen.

Marc Goldberg, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1968
E-Mail: marc.goldberg@de.pwc.com

Ihre Ansprechpartner

RA Peter Mussaeus
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4930
peter.mussaeus@de.pwc.com

RA Dr. Boris Scholtka
Berlin
+49 30 2636-4797
boris.scholtka@de.pwc.com

RA Christoph Fabritius
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4742
christoph.fabritius@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an:
SUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an:
UNSUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© März 2017 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.